

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1956/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0289/21 - Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätzen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die Beschlussvorschläge wird wie folgt ergänzt:

BP 04 (neu)

Die Handlungsrichtlinie ist als Optionsmodell zu gestalten, wobei über die Richtzahlentabelle ein Ablösebetrag bzw. ein errechneter Ablösebetrag für das Mobilitätskonzept verwendet werden soll.

BP 05 (neu)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibungen zum Bau von Quartiersgaragen vorzubereiten und der Handlungsrichtlinie zugrunde zu legen.

Die Stellungnahme zum Änderungsantrag erfolgt nur zum BP 04, weil in der Ausschusssitzung SBUKV am 19.10. 2021 der Beschlusspunkt 05 vom Einreicher zurückgenommen wurde.

Ein Optionsmodell, welches die Möglichkeit einer Stellplatzablösung gleichwertig mit einem Mobilitätskonzept ermöglicht, wird von der Verwaltung nicht befürwortet.

Das Ziel eines Mobilitätskonzeptes besteht letztlich darin, durch geeignete Maßnahmen die Nachfrage nach Pkw und Parkplätzen zu reduzieren und eine nachhaltige Mobilität der unmittelbar betroffenen Nutzer des geplanten Objektes möglichst dauerhaft zu befördern.

Die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen wird durch die sog. Ablösesatzung geregelt. Mit den Möglichkeiten der Stellplatzablösung können entsprechend der gültigen Satzung Anlagen und Einrichtungen hergestellt bzw. modernisiert werden, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem konkreten Bauobjekt stehen. Ein direkter Bezug zu den Nutzern und deren Mobilitätsverhalten ist somit nicht unmittelbar gegeben.

Weiterhin leitet sich aus der gültigen Ablösesatzung kein Anspruch des Bauherren auf eine Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung ab. Die Voraussetzungen für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen sind in §1 der Ablösesatzung eindeutig mit "nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten" herstellbaren Stellplätzen beschrieben. Weitergehende verkehrs- oder klimapolitische Zielstellungen sind als mögliche Voraussetzungen nicht genannt.

Mit der vorliegenden Handlungsrichtlinie werden Stellplatzschlüssel und Möglichkeiten der

Stellplatzminderung für Bauobjekte geregelt, die bewusst auf die konkrete örtliche Situation abstellen und nicht allgemeine Möglichkeiten der Stellplatzablösung befördern sollen. Die Ermittlung des "Mobilitätsbudgets" unter Nutzung der Ablösesummen erfolgt lediglich aus Gründen einer nachvollziehbaren Anwendung und stellt aber keinesfalls eine Gleichsetzung von Ablösung und Anwendung eines Mobilitätskonzeptes dar.

Die Verwaltung empfiehlt, die Beschlussvorlage nicht um den Beschlusspunkt 04 zu ergänzen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Heide

Unterschrift Amtsleitung

22.10.2021

Datum